Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Informatik und Informatik – dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.01.2025

(Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 15)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual, die sich ab dem Sommersemester 2025 für das Studium einschreiben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2025 verwendet.

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 11.12.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik – dual beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
§ 4 Studium in Teilzeit
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
§ 8 Wahlpflichtmodule
§ 9 Mentorbegleitete praktische Tätigkeit
§ 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt- und Wiederholungsfristen
§ 11 Mobilitätsmodul
§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:
Anlage 1 Module und Prüfungen in den Masterstudiengängen Informatik und Informatik – dual im Vollzeitstudium einschließlich der englischsprachigen Variante
Anlage 2 Studienverlauf im Teilzeitstudium

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen Informatik und Informatik – dual an der Hochschule Kaiserslautern. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)

- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad

(1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Sommersemester und Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Im Rahmen des Masterstudiengangs Informatik sind Pflichtmodule im Umfang von 66 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 ECTS-Leistungspunkten, im Masterstudiengang Informatik – dual sind Pflichtmodule im Umfang von 78 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich; Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem jeweiligen Katalog von Wahlpflichtmodulen gemäß § 8 auswählen können.

(4) Das Studium erfolgt in den Vertiefungen „Machine Learning and Software Engineering“ und „Human Computer Interaction“. Die Vertiefung wird zum Zeitpunkt der Bewerbung gewählt. Die Vertiefung kann einmal während des Studiums auf Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters gewechselt werden. Die gewählte Vertiefung wird im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Der Studiengang Informatik – dual ist ein dualer Studiengang gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG, der sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Praxisphasen auszeichnet. Der Studiengang kann in einer englischsprachigen Variante studiert werden; die Wahlmöglichkeiten bezüglich der Wahlpflichtmodule sind hierbei geringer (§ 8 Abs. 5). Es gelten die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 7 und 8.

(6) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden. Die Prüfungssprache wird zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Masterstudiengang Informatik kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von fünf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt zwischen 12 und 15 ECTS-Punkte, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums im Masterstudiengang Informatik ist in Anlage 2 (Studienverlaufsplan) dargestellt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen

(1) Besondere Voraussetzung für den Zugang zum Studium in die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual ist der Nachweis über den Abschluss

a. eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten in einem der Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik, Medizininformatik, Digital Media Marketing, Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern,
b. eines fachlich verwandten Studiums in entsprechendem Umfang.

mit einer Note von mindestens 2,5 und besser.

(2) Über die fachliche Verwandtschaft entscheiden die Studiengangsleitung und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestellte Person gemäß § 4 Abs. 2 AMPO gemeinsam anhand inhaltlicher Kriterien.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 können einen Antrag auf ein mündliches Eignungsgespräch stellen. Der Antrag muss die Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der Studienziele enthalten. Die Studiengangsleitung und die Dekanin oder der Dekan entscheiden über die Zulassung zum Eignungsgespräch. Prüfende Personen des Eignungsgesprächs sind die Studiengangsleitung und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestellte Person gemäß § 4 Abs. 2 AMPO. Die Studiengangsleitung lädt zu einem Eignungsgespräch ein. Für das Eignungsgespräch gelten § 7 und die Regelungen der AMPO entsprechend. Wird das Eignungsgespräch mit bestanden bewertet, erfolgt eine Zulassung; im Falle des Nichtbestehens liegen die Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung nicht vor und es erfolgt eine Ablehnung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 mit weniger als 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte nachweisen, können unter der Auflage, weitere 30 ECTS-Punkte zu erbringen, zugelassen werden. Dies kann zum Beispiel durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog, die Anrechnung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten oder ein Mobilitätsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkte erfüllt werden. Über die Auflage beschließen die Studiengangsleitung und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestellte Person gemäß § 4 Abs. 2 AMPO gemeinsam; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, dass 30 ECTS-Punkte zusätzlich zu erbringen sind. Spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen die fehlenden ECTS-Punkte erworben sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.

(5) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Studiengangs gemäß Absatz 1 ist unter Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AMPO möglich. Der Umfang, der noch nicht erbrachten Leistungen, kann bis zu 10 ECTS-Punkte betragen. Zusätzlich dazu kann der Nachweis des Bestehens der zu dem betreffenden Studiengang gehörenden Abschlussarbeit (zum Beispiel Bachelor- oder Diplomarbeit) noch ausstehen, sofern diese ordnungsgemäß angemeldet und begonnen wurde. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, gelten die Sätze 1 bis 3 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.

(6) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre

Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Einschreibeordnung erbringen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber für die englischsprachige Variante des Masterstudiengangs Informatik – dual, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, benötigen für die Zulassung zum Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), TOEIC Listening 400 and Reading 385, TOEIC Speaking 160 and Writing 150, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent.

(8) Als besondere Zugangsvoraussetzung ist für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik - dual ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Masterstudiengangs nachzuweisen. Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich, sofern die Zugangsvoraussetzungen vorliegen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zu den Projektarbeiten in den Modulen „Projekt Machine Learning and Software Engineering“ und „“Projekt Human Computer Interaction“ kann nur zugelassen werden, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erbracht und die Auflage gemäß § 5 Abs. 4, sofern erforderlich, erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

§ 8 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Profil-Wahlpflichtmodule und profilübergreifende Wahlpflichtmodule. Für das Studium im Masterstudiengang Informatik sind insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte, im Masterstudiengang Informatik – dual insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkte durch Wahlpflichtmodule zu erbringen, wovon in jedem Studiengang mindestens 6 ECTS-Punkte durch Profil-Wahlpflichtmodule der jeweils gewählten Vertiefung erbracht werden müssen. Die zur Auswahl stehenden Profil-Wahlpflichtmodule und profilübergreifenden Wahlpflichtmodule können von den Studierenden aus einem Katalog gewählt werden.

(2) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls kann bei Vorliegen eines begründeten Härtefalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch

nicht endgültig nicht bestanden wurde. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über einen Katalog von möglichen Profil-Wahlpflichtmodule und profilübergreifenden Wahlpflichtmodulen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus diesen Wahlpflichtkatalogen ihre Prioritäten rechtzeitig zu einem folgenden Semester zu wählen. Anhand dieser Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von Wahlpflichtmodulen des folgenden Semesters; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

(4) Zusätzlich zu den vom Fachbereichsrat beschlossenen Profil-Wahlpflichtmodulen und profilübergreifenden Wahlpflichtmodulen können in Einzelfällen weitere Wahlpflichtmodule auf Vorschlag der Studiengangsleitung durch den Prüfungsausschuss beschlossen und angeboten werden.

(5) In der englischsprachigen Variante des Masterstudiengangs Informatik – dual, sind die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich englischsprachiger Wahlpflichtmodule eingeschränkt; es werden jedes Semester mindestens zwei unterschiedliche Profil-Wahlpflichtmodule und drei unterschiedliche profilübergreifende Wahlpflichtmodule angeboten. Deutschsprachige Wahlpflichtmodule können gewählt werden, sofern die Studierenden vor der Teilnahme an der Veranstaltung Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch ein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere DSH-1, Goethe-Zertifikat B2, DSD II, TestDaF TDN 3) gegenüber der Studiengangsleitung und dem Dozenten nachweisen.

§ 9 Mentorbegleitete praktische Tätigkeit

(1) Im Masterstudiengang Informatik können profilübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten einmalig durch das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ erbracht werden; im Studiengang Informatik – dual ist dieses Modul verpflichtend zu erbringen. Das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Die Anforderungen an die Durchführung der mentorbegleiteten praktischen Tätigkeit und die zu erbringende schriftliche oder mündliche Prüfung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Die mentorbegleitete praktische Tätigkeit wird von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 2 AMPO ausgegeben, betreut und bewertet. Die mentorbegleitete praktische Tätigkeit hat eine Dauer von 9 Wochen ohne Abwesenheitstage wegen Krankheit oder Urlaub. Sie ist vor Beginn anzumelden.

(2) Die Wahl des Moduls „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ schließt die Wahl des Mobilitätsmoduls gemäß § 11 Abs. 1 aus. Dies gilt nicht das Mobilitätsmodul gemäß § 11 Abs. 3, das zur Erfüllung von Auflagen nach § 5 Abs. 4 erbracht wird.

§ 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt- und Wiederholungsfristen

(1) Prüfungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt grundsätzlich 5 bis 16 Wochen. Sie wird bei der Ausgabe des Themas bekanntgegeben. Abweichungen hiervon erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit wird im Prüfungsplan bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit in den Modulen „Projekt Machine Learning and Software Engineering“ und „Projekt Human Computer Interaction“ beträgt 16 Wochen. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich.

(5) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

§ 11 Mobilitätsmodul

(1) Das Studienangebot beinhaltet einmal während des Studiums die Option eines Mobilitätsmoduls ab dem zweiten Fachsemester. Die Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätsmoduls ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Durch das Mobilitätsmodul werden die profilübergreifenden Wahlpflichtmodule ersetzt. Das Mobilitätsmodul umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte und wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung gemäß Prüfungsplan abgeschlossen.

(2) Die Wahl des Mobilitätsmoduls schließt die Wahl des Moduls „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ gemäß § 9 Abs. 1 aus.

(3) Für Studierende, die eine Zulassung mit 180 ECTS-Punkten nach § 5 Abs. 4 haben, kann das Mobilitätsmodul bis zu 30 ECTS-Punkte umfassen.

(4) Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen.

(5) Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Abs. 4 AMPO.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Dekanat des Fachbereichs anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei mit Anlagen – im Dekanat einzureichen. Die schriftliche Ausfertigung kann bis zu einer Woche nach der elektronischen Abgabe eingereicht werden. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum. Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Masterarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein. Sofern eine prüfende Person es anfordert, ist für sie oder ihn eine weitere schriftliche Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Bei einer Masterarbeit in deutscher Sprache ist für den Anhang zur Masterarbeit eine „Extended Summary“ in englischer Sprache im Umfang von mindestens 5000 Wörtern zu erstellen. Entsprechend ist bei einer englischsprachigen Masterarbeit eine „Erweiterte Zusammenfassung“ von mindestens 5000 Wörtern in deutscher Sprache zu verfassen.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 20 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich je nach gewähltem Studiengang aus den gemäß Anlage 1 und 2 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1 und 2.

(2) Ab einem Notenwert von „1,1“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Wurde der Masterstudiengang Informatik - dual in der englischsprachigen Variante gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen, wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag wird eine deutsche Übersetzung ausgegeben.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2025 in die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik – dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger vom 31.07.2018, Nr. 44, S. 61), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.12.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 47 vom 31.12.2018), tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2027 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2027 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Verlängerung bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 ist auf Antrag möglich, sofern nur noch die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit Modul, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, zu absolvieren sind. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 20.01.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen in den Masterstudiengängen Informatik und Informatik – dual im Vollzeitstudium einschließlich der englischsprachigen Variante

Informatik (Vollzeit Variante)

Es ist zwischen den beiden Schwerpunkten „Machine Learning & Software Engineering (MLSE)“ und „Human-Computer-Interaction (HCI)“ zu wählen. Die Pflichtmodule Advanced Software Engineering (ASE) und Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) sind in beiden Schwerpunkten zu besuchen. Zusätzlich sind die Profilfächer „Machine Learning (ML)“ und „Data Science (DS)“ im Schwerpunkt MLSE bzw. „Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI)“ und „Interaktionsdesign (ID)“ im Schwerpunkt HCI zu belegen. Beide Schwerpunkte haben zusätzlich ein spezifisches Projekt MLSE beziehungsweise HCI im zweiten Semester.

Schwerpunkt *Human Computer Interaction*

Modul	**Angaben zum Modul**				**LM VL**	**Angaben zu Prüfungen**					**Bemerk.**
	FS	**CP** Sem.	**CP** gesamt	**G**			**Art**	**Form**	**CP** Prüfung	**G**	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI) *	1	6	6	6,7%	-		PL	PA	6		
2. Fachsemester											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	2	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Mobilitätsmodul	-	-	-	-	-		-	-	-		Siehe §11
Interaktionsdesign (ID) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI) *	2	12	12	13,4%	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
3. Fachsemester											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung
DF	Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

Schwerpunkt *Machine Learning and Software Engineering*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Machine Learning (ML) *	1	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
2. Fachsemester											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	2	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Mobilitätsmodul	-	-	-	-	-		-	-	-		Siehe §11
Data Science (DS) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Projekt Machine Learning & Software Engineering (PMLSE) *	2	12	12	13,4%	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
3. Fachsemester											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projekt
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung
DF	Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

Informatik - dual

Es ist zwischen den beiden Schwerpunkten „Machine Learning & Software Engineering (MLSE)“ und „Human-Computer-Interaction (HCI)“ zu wählen. Die Pflichtmodule Advanced Software Engineering (ASE) und Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) sind in beiden Schwerpunkten zu besuchen. Zusätzlich sind die Profilfächer „Machine Learning (ML)“ und „Data Science (DS)“ im Schwerpunkt MLSE bzw. „Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI)“ und „Interaktionsdesign (ID)“ im Schwerpunkt HCI zu belegen. Beide Schwerpunkte haben zusätzlich ein spezifisches Projekt MLSE beziehungsweise HCI im zweiten Semester.

Schwerpunkt *Human Computer Interaction*

Modul	**Angaben zum Modul**				**LM VL**	**Angaben zu Prüfungen**					**Bemerk.**
	FS	**CP** Sem.	**CP** gesamt	**G**			**Art**	**Form**	**CP** Prüfung	**G**	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%			PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MPT-Dual) *Beginn im 1. und Fortführung im 2. Semester*	1 2	6 6	12	13,4%			PL	PA	12		Prüfung am Ende des zweiten Semesters
Profil-Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI) *	1	6	6	6,7%			PL	PA	6		
2. Fachsemester											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Interaktionsdesign (ID) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI-Dual) *	2	12	12	13,4%		Projekt	PL	PA	9	75%	
						Seminar Praxistransfer	PL	PS	3	25%	
3. Fachsemester											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%		Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projekt
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung
DF	Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

Schwerpunkt *Machine Learning and Software Engineering*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%			PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MPT-Dual) *Beginn im 1. und Fortführung im 2. Semester*	1 2	6 6	12	13,4%			PL	PA	12		Prüfung am Ende des zweiten Semesters
Profil-Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Machine Learning (ML) *	1	6	6	6,7%			PL	K	6		
2. Fachsemester											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Data Science (DS) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Projekt Software-Entwicklung (PSE-Dual)Machine Learning & Software Engineering (PMLSE) *	2	12	12	13,4%		Project	PL	PA	9	75%	
						Seminar Praxistransfer	PL	PS	3	25%	
3. Fachsemester											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%		Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projekt
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung
DF	Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

Computer Science - dual, English variant

Students must choose between the two study focus “Machine Learning & Software Engineering (MLSE)” and “Human-Computer Interaction (HCI)”. The compulsory modules Advanced “Software Engineering (ASE-E)” and “Automata theory, Computability and Complexity (ACC-E)” must be attended in both specializations. In addition, the profile subjects “Machine Learning (ML-E)” and “Data Science (DS-E)” must be taken in the MLSE specialization and “Framework-based UI development (UI-E)” and “Interaction Design (ID-E)” in the HCI specialization. Both specializations also have a specific MLSE or HCI project in the second semester.

Focus on *Human Computer Interaction*

Module	**Module details**				**LM VL**	**Information on tests**					**Remarks**
	FS	**CP** Sem.	**CP** total	**G**			**Type**	**Form**	**CP** Test	**G**	Indication of alternative forms, if applicable
1. Semester											
Advanced Software Engineering (ASE-E) *	1	6	6	6,7%			PL	M	6		
Cross-profile compulsory electives	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Election from catalog according to §8
Internship (MPT-Dual-E) *Start in the 1st semester and continuation in the 2nd semester*	1	6	12	13,4%			PL	PA	12		Exam at the end of the second semester
	2	6									
Profile elective subject	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Election from catalog according to §8
Framework-based UI development (UI-E) *	1	6	6	6,7%			PL	K	6		
2. Semester											
Automata theory, Computability and Complexity (ACC-E) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Interaction Design (ID-E) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Human-Technology Interaction Project (PMTI-Dual-E) *	2	12	12	13,4%		Project	PL	PA	9	75%	
						Practical transfer seminar	PL	PS	3	25%	
3. Semester											
Master's Thesis with colloquium	3	30	30	33,0%		Master thesis	PL	MA	27	50%	
						Colloquium	PL	KO	3	50%	
Total CP			90						90		

Legend

Type	Determination of whether it is an examination or academic achievement
AT	Active participation
AT*	Active participation as a prerequisite for admission to the examination
CP	Credit points (ECTS points) assigned to a module (CP total), the courses scheduled in the semesters (CP semester) or an examination/examination element of the module in the respective semester (CP examination)
Form	Determination of the form in which an examination is to be taken
FS	Subject semester
G	Weighting for the overall grade when stated for the module, for the module grade when stated for the examination
K	Written exam
KO	Colloquium on the Master thesis
LM VL	Learning support measures and preliminary work as admission to the examination are specified and defined here as required; further details are provided in the module handbook, if applicable
M	Oral examination
MA	Master thesis
PA	Project
PF	(E-)learning portfolio
PL	Graded exams
PS	Presentation
SL	Academic achievement
DF	Diverse forms = The form of examination depends on the specific module selected

* The assignment of this compulsory module to semesters 1 and 2 applies to students commencing their studies in a summer semester. The reverse is also true for students starting in a winter semester.

Focus on *Machine Learning and Software Engineering*

Module	Module details				LM VL	Information on tests					Remarks
	FS	CP Sem.	CP total	G			Type	Form	CP Test	G	Indication of alternative forms, if applicable
1. Semester											
Advanced Software Engineering (ASE-E) *	1	6	6	6,7%			PL	M	6		
Cross-profile compulsory electives	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Election from catalog according to §8
Internship (MPT-Dual-E) *Start in the 1st semester and continuation in the 2nd semester*	1	6	12	13,4%			PL	PA	12		Exam at the end of the second semester
	2	6									
Profile elective subject	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Election from catalog according to §8
Machine Learning (ML-E) *	1	6	6	6,7%			PL	K	6		
2. Semester											
Automata theory, Computability and Complexity (ACC-E) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Data Science (DS-E) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Project ML and software development (PMLSE-E) *	2	12	12	13,4%		Project	PL	PA	9	75%	
						Practical transfer seminar	PL	PS	3	25%	
3. Semester											
Master's Thesis with colloquium	3	30	30	33,0%		Master thesis	PL	MA	27	50%	
						Colloquium	PL	KO	3	50%	
Total CP			90						90		

Legend

Type	Determination of whether it is an examination or academic achievement
AT	Active participation
AT*	Active participation as a prerequisite for admission to the examination
CP	Credit points (ECTS points) assigned to a module (CP total), the courses scheduled in the semesters (CP semester) or an examination/examination element of the module in the respective semester (CP examination)
Form	Determination of the form in which an examination is to be taken
FS	Subject semester
G	Weighting for the overall grade when stated for the module, for the module grade when stated for the examination
K	Written exam
KO	Colloquium on the Master thesis
LM VL	Learning support measures and preliminary work as admission to the examination are specified and defined here as required; further details are provided in the module handbook, if applicable
M	Oral examination
MA	Master thesis
PA	Project
PF	(E-)learning portfolio
PL	Graded exams
PS	Presentation
SL	Academic achievement
DF	Diverse forms = The form of examination depends on the specific module selected

* The assignment of this compulsory module to semesters 1 and 2 applies to students commencing their studies in a summer semester. The reverse is also true for students starting in a winter semester.

Anlage 2 Studienverlauf im Teilzeitstudium

Informatik (Teilzeit Variante)

Es ist zwischen den beiden Schwerpunkten „Machine Learning & Software Engineering (MLSE)“ und „Human-Computer-Interaction (HCI)“ zu wählen. Die Pflichtmodule Advanced Software Engineering (ASE) und Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) sind in beiden Schwerpunkten zu besuchen. Zusätzlich sind die Profilfächer „Machine Learning (ML)“ und „Data Science (DS)“ im Schwerpunkt MLSE bzw. „Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI)“ und „Interaktionsdesign (ID)“ im Schwerpunkt HCI zu belegen. Beide Schwerpunkte haben zusätzlich ein spezifisches Projekt MLSE beziehungsweise HCI im dritten Semester.

Schwerpunkt *Human Computer Interaction*

Modul	**Angaben zum Modul**				**LM VL**	**Angaben zu Prüfungen**					**Bemerk.**
	FS	**CP** Sem.	**CP** gesamt	**G**			**Art**	**Form**	**CP** Prüfung	**G**	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
2. Fachsemester											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Interaktionsdesign (ID) *	2	6	6	6,7	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	2	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
3. Fachsemester											
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI) *	3	12	12	13,4	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI) *	3	6	6	6,7	-		PL	PA	6		
4. Fachsemester											
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
5. Fachsemester											
Master-Abschlussarbeit	5	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung
DF	Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig

* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

Schwerpunkt *Machine Learning and Software Engineering*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk.
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
2. Fachsemester											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Data Science (DS) *	2	6	6	6,7	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	2	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
3. Fachsemester											
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI) *	3	12	12	13,4	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
Machine Learning (ML) *	3	6	6	6,7	-		PL	PA	6		
4. Fachsemester											
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
5. Fachsemester											
Master-Abschlussarbeit	5	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
CP	Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
FS	Fachsemester
G	Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Masterarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PA	Projektarbeit
PF	(E-)Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PS	Präsentation
SL	Studienleistung
DF	Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig

* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.